



Landeshauptstadt
Mainz

Bebauungsplan ‚Gewerbegebiet am Hemel (G 149)‘

Artenschutzprüfung Fauna

gemäß § 44 (1) BNatSchG



Januar 2015

Im Auftrag des Umweltamtes des Landeshauptstadt Mainz

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Straße 98 N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Inhalt

- 1.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung**
- 2.0 Datengrundlagen und Kartiermethoden**
- 3.0 Aktuelle Nutzungen im Eingriffsgebiet**
- 4.0 Wirkfaktoren des Vorhabens und Abschichtung**
 - 4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens
 - 4.2 Abschichtung
- 5.0 Wirkungsanalyse**
- 6.0 Maßnahmenübersicht**
- 7.0 Zusammenfassung**
- 8.0 Quellennachweis**

Anlagen

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Karten 1-4



1.0 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (09/2009)*, da für das Land Rheinland-Pfalz noch kein entsprechendes Regelwerk vorliegt.

2.0 Datengrundlagen und Kartiermethoden

Die Kartierung der artenschutzfachlich und artenschutzrechtlich relevanten sowie biodeskriptorisch geeigneten Tiergruppen wurde für den Teilbereich südlich der Bahnlinie zwischen März und August 2010 an folgenden Tagen durchgeführt: 16. April, 29. April, 29. 11. Mai, 17. Juni, 21. Juli und 18. August. Für den Bereich nördlich der Bahnlinie erfolgte eine ergänzende Erfassung in 2014: 23. Januar, 21. März, 19. April und 08. Mai sowie am 08. Juli und 22. August

Im Rahmen der Begehungen erfolgte zudem eine **Potenzialabschätzung** als weitere Grundlage für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen. Die vollständigen Ergebnisse der faunistischen Kartierung sind im Umweltbericht zum Bebauungsplan G 149 sowie in den Nachweislisten im Anhang dargestellt.

Die **ornithologische Erfassung** erfolgte durch Verhörung und Sichtbeobachtung während der Begehungen, die als Transektmuster¹ erfolgten und eine vollständige Erfassung des Untersuchungsraums ermöglichten. Durch die Auswertung von Beobachtungszeit, Verhalten (Gesang, Füttern u.a.), Direktbeobachtungen (Jungvögel, Nest u.ä.), Habitatanforderungsprofil und Strukturangebot konnte der jeweilige Status der beobachteten Arten abgeleitet werden. Weiterhin wurden alle Gehölzstandorte im Untersuchungsraum auf vorhandene Nester mittlerer und größerer Baumfreibrüter überprüft, weiterhin erfolgte eine Nachsuche nach natürlichen Baumhöhlen, Spechthöhlen oder Nisthilfen. Methodisch lehnt sich die Erfassung eng an die *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands* (SÜDBECK et al.) an.

Die Nachsuche für **Zaun- und Mauereidechse** erfolgte als gezielte Absuche der vorhandenen, potenziell geeigneten Siedlungsareale (Sonn- und Aufwärmplätze, Nahrungshabitate, Versteckplätze). Alle Begehungen erfolgten bei geeigneten Witterungsbedingungen und während der Hauptaktivitätszeit der beiden Zielarten im Frühjahr und Spätsommer. Durch dieses zeitliche Untersuchungsintervall war auch die Nachweisphase für Schlüpflinge mit abgedeckt, so dass ggf. Aussagen zur gebietsautochthonen Reproduktion möglich waren.

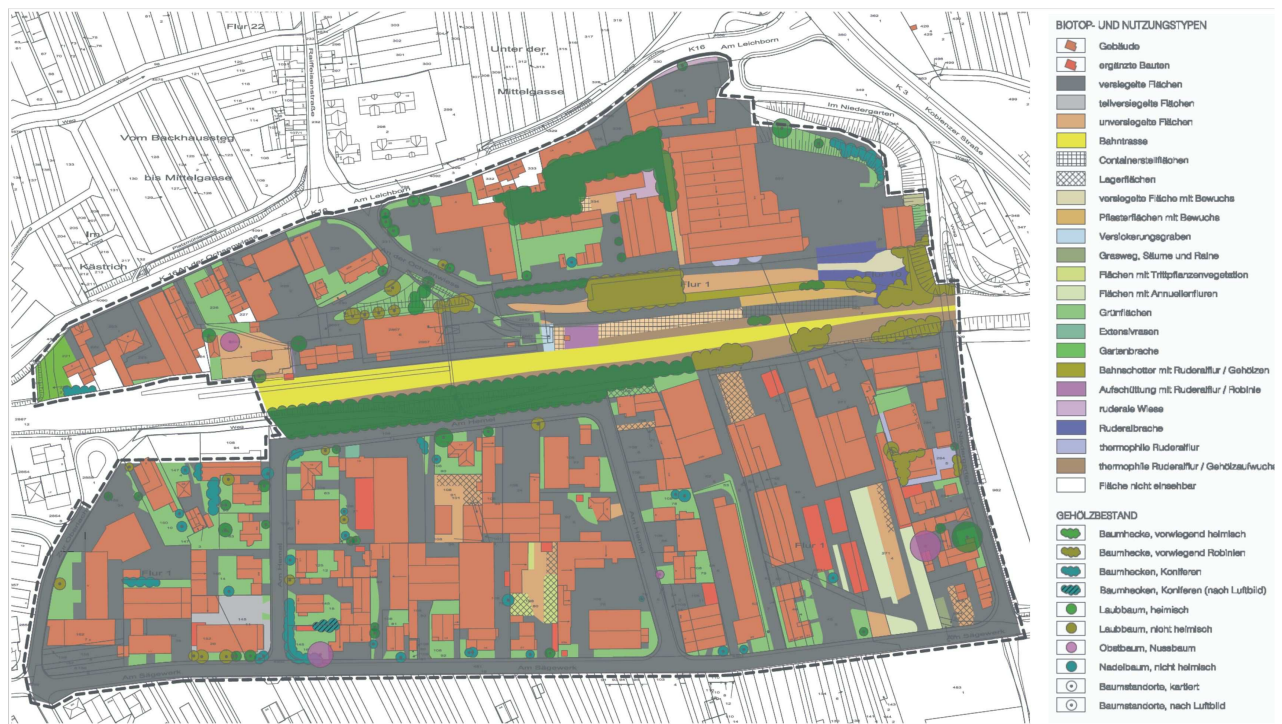
Die Erfassung der Insektengruppen **Tagfalter** und **Heuschrecken** erfolgte sowohl als Beibeobachtung im Rahmen der sonstigen Begehungen, im Wesentlichen aber durch gezieltes Begehen und Absuchen (potenziell) geeigneter Habitatbereiche (Sichtbeobachtung, Verhörung, Streifnetzfang).

¹ Ein Transekt ist hier ein landschaftsökologischer Begriff für eine nach bestimmten Kriterien festgelegte gerade Linie in der Landschaft, die zur regelmäßigen und/oder nachvollziehbaren Datenerfassung abgegangen wird; das im vorliegenden Fall angewandte Transektmuster verbindet eine Vielzahl dieser Linien zu einer Gesamtheit für eine geregelte Durchmusterung des gesamten Untersuchungsraumes

3.0 Aktuelle Nutzungen im Eingriffsgebiet

Das Plangebiet wird durch die Bahnstrecke Mainz - Alzey in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Der südliche Teil wird von dem bereits vollständig bebauten und durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichneten Gewerbegebiet 'Am Hemel' eingenommen (s. Karte 1 und Abb. unten). Die bestehende Bebauung ist von großformatigen Gewerbehallen geprägt, die durch kleinere Gebäude ergänzt werden. Gleichzeitig sind auch verschiedene Einzelhandelsbetriebe zu verzeichnen. Unabhängig davon hat die überplante Fläche nach wie vor den Charakter eines Gewerbegebiets mit vorherrschender kleinteiliger Struktur.

Der Bereich nördlich der Bahnlinie weist eine gewachsene gewerbliche Struktur auf, die im westlichen Teil vereinzelt auch von Wohnnutzung durchzogen ist. Nördlich der Bahntrasse befindet sich der Bahnhof Gonsenheim, in dessen Nachbarschaft ein Lebensmittelmarkt im angesiedelt ist. Auf Flächen, die sich derzeit noch im Eigentum der Deutschen Bahn befinden, haben sich unterschiedlich ausgeprägte Sukzessionsflächen ausgebildet.

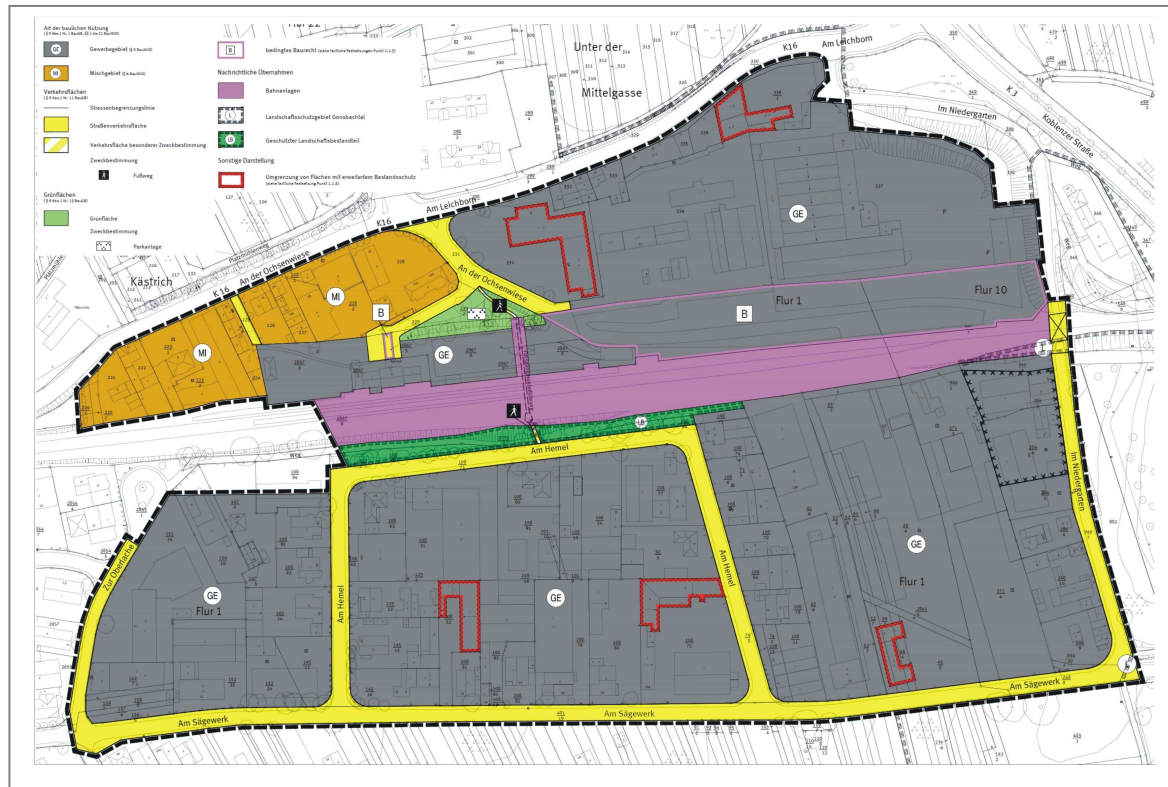


4.0 Wirkfaktoren des Vorhabens und Ermittlung der Betroffenheit

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Ziel des Bebauungsplans ist, den Gebietscharakter zu erhalten, und die Flächen im Gewerbegebiet langfristig für eine gewerbliche Nutzung zu sichern. Darüber hinaus sollen die noch im Eigentum der Deutschen Bahn befindlichen Flächen zukünftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Die geplanten Nutzungen sind der Abbildung unten zu entnehmen.



Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Überplanung der Fläche können zukünftig vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung in Anspruch genommen werden. Hierdurch kann es zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für Besiedler

- von Baumgruppen, Hecken und flächenhaften Gehölzbeständen,
- thermophil geprägten Brachflächen mit unterschiedlichen Gehölzanteilen,
- wärmeliebenden, hochstauden- und altgrasgeprägten Säumen sowie
- von Gebäudekomplexen kommen.

Weiterhin können durch mögliche Umnutzungen *Habitatveränderungen* erfolgen, wenn es durch neue Gebäudestandorte zu qualitativen Veränderungen der Biotopstruktur kommt. Dies ist vor allem im Bereich der DB-Flächen zu erwarten, wenn diese nach erfolgter Freistellung für eine Bebauung freigegeben sind (bedingtes Baurecht).

Baubedingte Wirkfaktoren

Während zukünftiger Bauarbeiten können massive störoekologische Faktoren wie Lärm- und Staubbemissionen sowie Erschütterungen und ungewohnte visuelle Reize durch den Baustellenverkehr auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Diese treten insgesamt zwar zeitlich begrenzt auf, können sich jedoch auch akkumulierend verstärken. Dabei kann im Vorfeld nicht abgeschätzt werden, über welchen Zeitraum sich diese Belastungen erstrecken werden.



Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Nach Beendigung möglicher Bauarbeiten werden störokologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. Dabei handelt es sich vor allem um visuelle Reize durch Bewegungen im Bereich der Freiflächen, Fahrzeugverkehr sowie Lärm- und Lichteinwirkungen. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass solche Beeinträchtigungen auch im aktuellen Zustand schon *massiv* von den angrenzenden Flächen (v.a. Kreisstraße, Bahntrasse, Straße 'Am Sägewerk') auf die überplante Fläche einwirken. Demzufolge unterliegt das Plangebiet bereits aktuell erheblichen, fast auf der gesamten Fläche wirksamen *Vorbelastungen*, die bei der Beurteilung des geplanten Eingriffs zu berücksichtigen sind.

4.2 Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Kleinräumig entwickelte Stillgewässer wie bspw. vorhandene Gartenteiche besitzen im vorliegenden Fall keine artenschutzrechtliche Relevanz und sind im Rahmen dieses Gutachtens nicht zu betrachten. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der strukturellen Ausstattung vor allem Brachflächen mit unterschiedlichem Gehölzanteil, flächenhafte Gehölzbestände, Baumhecken, Gebüsche thermophile Säume und Schotterrasenflächen sowie Gebäude abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass im Wesentlichen Arten / Artengruppen betroffen sind, deren Vorkommen vollständig oder teilweise an derartige Strukturen gebunden sind. Aus den genannten Gründen besteht

keine Betroffenheit für Arten / Artengruppen

- die ausgedehnte Offenlandflächen besiedeln (Feldhamster, Vogelarten des Offenlandes)
- die an Gewässer gebunden sind, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten),
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder *extrem* besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten),
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter),
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock),
- mit zoogeographischer Restriktion

Im Folgenden wird die Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen dargestellt. In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei der geplanten Bebauung um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff bzw. um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, das nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, handelt, bei dem nach derzeitiger Rechtsauffassung für die **nach BArtSchV ,besonders geschützten' Arten** die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt, da die Belange dieser Arten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt gelten.



Säugetiere

Aufgrund der Gebietsstruktur und der herrschenden Standortbedingungen war das Vorkommen des artenschutzrechtlich relevanten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) bereits im Vorfeld auszuschließen. Da für Fledermäuse geeignete Quartiere wie Gebäude, Baumhöhlen oder –spalten vorhanden sind, besteht für diese Säugetiergruppe eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel

Für die gesamte Gruppe besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien

Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche waren zunächst Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Arten Mauereidechse (*Podacris muralis*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) nicht auszuschließen. Da lediglich die Zauneidechse nachgewiesen wurde, besteht daher nur für sie eine Betrachtungsrelevanz.

Heuschrecken

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Rotflügeligen Ödlandschrecke sind wegen des Fehlens einer *ausgeprägten* Xerothermie auszuschließen.

Tagfalter

Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling oder Großer Feuerfalter sind wegen ungeeigneter Habitatbedingungen (Frischwiesen mit Großem Wiesenknopf, Feuchtgrünland) auszuschließen.

Sonstige Arten

Vorkommen sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Arten sind aufgrund der im Gebiet gegebenen Habitatbedingungen auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher nur für die Tiergruppen **Fledermäuse** und **Vögel** sowie für die **Zauneidechse** als Einzelart.

5.0 Wirkungsanalyse

Im Folgenden wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – beurteilt, inwieweit eine Betroffenheit durch das Vorhaben tatsächlich gegeben ist, welche Arten betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist. Behandelt werden nur die Arten, deren Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann (s.o.).

5.1 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da im Plangebiet geeignete Quartierstrukturen vorhanden sind.

*Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die betroffene Artengruppe der Fledermäuse eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bindung an Baumhöhlenquartiere sowie für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Ergebnis der Prüfung ist, dass – **bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes

M 01 Maßnahmen für Höhlenbäume

Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung sind die zu beseitigenden Bäume vor dem Eingriff durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Falls eine Beseitigung von Höhlenbäumen zwingend erforderlich ist, muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit von Fledermäusen aber noch als Schlafplatz genutzt werden können, darf der Eingriff nur während deren Winterruhephase – im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 31. Januar - erfolgen. Kann eine Beseitigung von Höhlenbäumen nur außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, muss eine Kontrolle auf Fledermäuse erfolgen, die im Nachweisfall nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen sind.

M 02 Installation von Hilfsgeräten (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für entstehende Quartierverluste von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten durch die Beseitigung von Höhlenbäumen ist je Baum ein als Sommerquartier geeigneter Fledermauskasten (z.B. Typ 1FF oder 2FN der Fa. Schwegler) in störungsarmen Bereichen des Funktionsraumes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme muss vorlaufend zum Eingriff erfolgen.

M 03 Fledermausschutz bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen

Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden. Sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist, muss im Oktober ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der 'Wochenstubenphase' gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss ist nachts zwischen 0.00 und 3.00 Uhr durchzuführen.

M 04 Ersatzquartiere für Fledermäuse (CEF-Maßnahme)

Bei Abriss, Umbau oder Sanierung von Bestandsgebäuden sind im funktionalen Umfeld je Gebäude zwei Fledermauskästen (z.B. Typ 1FF oder 2FN der Fa. Schwegler) als Ersatzquartiere aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen.

5.2 Vögel

Da es für Rheinland-Pfalz bisher noch keine verbindlichen Aussagen zu den Erhaltungszuständen einzelner Vogelarten gibt, werden – aufgrund der räumlichen Nähe – hilfsweise die Einstufungen zur hessischen Avifauna der *Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (Stand 2014)* herangezogen.

Greifvögel und Eulen

Nach den Begehungen in 2010 und 2014 sind Brutvorkommen der beobachteten Großgreifvögel Mäusebussard (*Buteo buteo*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da keine Horste aufzufinden waren. Eine Nutzung des Vorhabensgebiets als Teil ihres Nahrungshabitats ist nachweislich gegeben. Entsprechende funktionale Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind jedoch auszuschließen. Für das Vorkommen von Eulenarten und entsprechende Bruthabitate liegen keine Hinweise vor.

Aus den genannten Gründen ist für Mäusebussard und Turmfalke keine detaillierte Artenschutzprüfung durchzuführen. Lediglich für den in *Hessen* mit einem *ungünstig-unzureichend* Erhaltungszustand bewerteten **Schwarzmilan** erfolgte eine formale Prüfung (vgl. Prüfbogen im Anhang). *Ergebnis der Prüfung ist, dass **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Luftjäger

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum die nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*). Diese Arten sind im Vorhabensgebiet – trotz des vorhandenen Gebäudebestands - lediglich als Nahrungsgäste einzustufen, da sie nur den Luftraum über dem Plangebiet nutzen. Diese Funktion bleibt auch bei möglichen Bauvorhaben weitestgehend erhalten.

Aufgrund des in *Hessen* als *ungünstig-unzureichend* bewerteten Erhaltungszustands erfolgte für **Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe** eine detaillierte Prüfung (s. Prüfbogen im Anhang). *Ergebnis der Prüfung ist, dass **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Gehölzgebundene Arten

Durch eine ggfs. notwendige Beseitigung von Gehölzen kann es zu direkten Habitatverlusten kommen. Da mit Ausnahme des Feldsperlings (*Passer montanus*) keine der angetroffenen Brutvogelarten dieser Gruppe in Rheinland-Pfalz in der Roten Liste geführt wird, kann für diese Arten von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Weiterhin ist anzunehmen, dass diese Arten in den Umgebungsbereichen auch zukünftig geeignete Habitatbedingungen finden, und somit die ökologische Funktion im räumlichen

Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass für sie § 44 (5) zur Anwendung kommen kann. Für einige der betroffenen Arten wurden im benachbarten Hessen jedoch gerade in den letzten Jahren zum Teil drastische Bestandseinbußen vermerkt. Der Erhaltungszustand dieser Arten wurde im benachbarten Bundesland mit Stand 2014 daher als *ungünstig-unzureichend* eingestuft.

Aufgrund der Tatsache, dass zwar Gehölzverluste entstehen können, gleichzeitig im direkten Umfeld aber geeignete Habitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, sind für die meisten Arten dieser Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Lediglich für Arten mit vermutetem *ungünstig-unzureichendem* Erhaltungszustand – **Feldsperling, Girlitz, Stieglitz und Türkentaube** - erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang). *Ergebnis der Prüfung ist, dass – bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Maßnahme zum Ausschluss des Verbotstatbestandes

M 05 Vogelschutz bei der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung und die ggfs. notwendige Beseitigung von Gehölzen darf nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode erfolgen.

M 06 Maßnahmen für Höhlenbäume

Vor der Beseitigung von Bäumen sind die betroffenen Individuen auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu untersuchen. Sollten dabei geeignete Bruthabitate für Höhlenbrüter vorgefunden werden, sind diese durch entsprechende Nisthilfen (z.B. Typ 1B, 1M und 2MR der Fa. Schwegler), die im funktionalen Umfeld zu installieren sind, gleichwertig zu ersetzen. Dabei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Nisthilfen aus dem genannten Sortiment zu installieren. Falls die Beseitigung der Bäume nicht gemäß Maßnahme M 05 erfolgen muss, sind ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG und eine Direktkontrolle betroffener Höhlen erforderlich. Im Nachweisfall ist das Ausfliegen der Jungen abzuwarten.

M 07 Maßnahme für vorhandene Hilfsgeräte

Im Plangebiet vorhandene Nisthilfen sind als wichtige Bruthabitatstrukturen zu sichern. Können Trägerbäume nicht erhalten werden, sind die Nisthilfen in störungsarme Bereiche des betroffenen Funktionsraumes umzuhängen.

Arten gehölzarmer Habitatkomplexe

In diese Gruppe werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen sowohl Gehölzstrukturen wie auch gehölzfreie Strukturkomponenten benötigen. Typus-Arten sind etwa Neuntöter (*Lanius collurio*), Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) und Bluthänfling (*Acanthis cannabina*). Im Betrachtungsraum und dem funktionalen Umfeld sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe kann daher ausgeschlossen werden.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden die nachgewiesenen Arten Bachstelze (*Motacilla alba*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) und Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) sowie der synanthrop angepasste Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) gestellt. Sie legen ihre Nester in Altgrasbeständen, Hochstaudengruppen oder auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation an. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sind diese Standortbedingungen bereichsweise vorhanden, so dass eine Betroffenheit dieser Arten gegeben ist. Da keine der genannten Brutvogelarten dieser Gruppe in Rheinland-Pfalz in der Roten Liste geführt wird, kann für sie von einem landesweit günstigen Erhaltungszustand ausgegangen werden. Ausnahme hiervon ist die **Goldammer**, die zwar nicht in der Roten Liste geführt wird, deren Bestände in den letzten Jahren aber deutlich zurückgehen, und deren Erhaltungszustand in Hessen daher auch in die Kategorie *ungünstig-unzureichend* hochgestuft wurde. Insgesamt ist anzunehmen, dass die genannten Arten in den Umgebungsbereichen weiterhin geeignete Habitatbedingungen vorfinden, und somit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies bedeutet, dass für sie § 44 (5) zur Anwendung kommen kann.

Aufgrund der Tatsache, dass zwar Habitatverluste entstehen können, gleichzeitig im Umfeld aber geeignete Lebensräume vorhanden sind, können für die Arten dieser Gruppe – **bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahme** - vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. *Ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG tritt somit nicht ein, so dass keine Ausnahme erforderlich wird.* Aufgrund ihres in Hessen als *ungünstig-unzureichend* bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für die **Goldammer** eine detaillierte Prüfung (s. Prüfbogen im Anhang). *Ergebnis auch dieser Prüfung ist, dass – bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahme - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes

M 05 Vogelschutz bei der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung und die ggfs. notwendige Beseitigung von Gehölzen darf nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode erfolgen.

Offenlandarten

Für diese Artengruppe sind im Plangebiet aufgrund der strukturellen Gegebenheiten keine geeigneten Habitatbedingungen vorhanden. Im Rahmen der Untersuchungen konnte an der südlichen Peripherie aber der in Deutschland nicht ursprünglich heimische Fasan (*Phasianus colchicus*) nachgewiesen werden (vgl. unten).

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen. Für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher irrelevant. Die im Plangebiet beobachteten und hierher zu



stellenden Vogelarten Graureiher (*Ardea cinerea*) und Stockente (*Anas platyrhynchos*) besitzen nur eine Gastvogelstatus.

Aufgrund ihres in Hessen als *ungünstig-unzureichend* bewerteten Erhaltungszustandes erfolgte für Graureiher und Stockente eine detaillierte Prüfung (s. Prüfbogen im Anhang). *Ergebnis der Prüfung ist, dass kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Synanthrope Arten

Hierzu zählen im betroffenen Landschaftsraum Arten wie Dohle (*Corvus monedula*), Haussperling (*Passer domesticus*) und Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) sowie die ebenfalls nachgewiesenen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), auf die oben bereits eingegangen wurde. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld finden sie aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes sehr gute Habitatbedingungen. Durch mögliche neue Baukörper wird das Vorkommen dieser Arten – wie z.B. im Fall des Haussperlings – ggf. sogar weiter begünstigt, wenngleich in Einzelfällen (Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung) zeitlich befristete Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Aus den genannten Gründen sind für diese Gruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als *ungünstig-unzureichend* eingestuften Erhaltungszustandes von **Haussperling und Dohle** (vgl. oben) erfolgte für diese beiden Arten jedoch eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang, Luftjäger s.o.). *Ergebnis der Prüfung ist, dass – bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes

M 08 Schutz von Bruthabitaten an Gebäuden

Die vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen muss ein notwendiger Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind bereits vorher möglich.

M 09 Ersatzhabitate für Vögel (CEF-Maßnahme)

Beim Abriss, Umbau oder der Sanierung eines Bestandsgebäudes ist dafür im funktionalen Umfeld jeweils ein Nistkasten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Typ 1FF oder 2FN der Fa. Schwegler) als Ersatzstruktur aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen.

Rastvögel

Zu dieser Gruppe zählen alle Arten, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste – in einem Gebiet vertreten sind. Für solche Arten



zeigt das Plangebiet aufgrund seiner Lage zwischen viel befahrenen Verkehrswegen, dem Siedlungsrand und einer Sportanlage sowie der damit verbundenen stöörökologischen Vorbelastung jedoch keine Attraktivität. Bei der Kartierung konnte daher auch keine Art aus dieser Gruppe nachgewiesen werden.

Sonstige Vogelarten

Hierzu zählen Arten, die im Gebiet zwar vorkommen, artenschutzrechtlich aber nicht von Belang sind, da es sich entweder um Gefangenenflüchtlinge, eingebürgerte Arten (Neozoen) oder um frei fliegende Haustierarten handelt. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*) und Fasan (*Phasianus colchicus*).

5.3 Reptilien

Nachweise artenschutzrechtlich relevanter Arten gelangen für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*). Da sowohl männliche, als auch weibliche Adulti beobachtet werden konnten, und die standörtlichen Gegebenheiten in fast idealer Weise dem standortökologischen Anforderungsprofil der Art entsprechen, kann fachlich begründet von einer autochthonen Reproduktion ausgegangen werden. Mauereidechse (*Podacris muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*) waren im Rahmen der Begehungen trotz gezielter Nachsuche nicht nachweisbar.

Aufgrund der Tatsache, dass die aktuell im Plangebiet von der Zauneidechse besiedelten Areale durch das festgesetzte bedingte Baurecht zukünftig bebaut werden können, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sicher zu erwarten. Daher erfolgte auch für diese Art eine detaillierte Artenschutzprüfung (s. Prüfbogen im Anhang). *Ergebnis der Prüfung ist, dass – bei Berücksichtigung der unten formulierten Maßnahmen - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.*

Maßnahmen zum Ausschluss des Verbotstatbestandes

M 10 Fang und Umsiedlung der Zauneidechse

Unmittelbar vor Beginn der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen sind auf der jeweiligen Eingriffsfläche sämtliche Individuen der Zauneidechse einzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat (s.u.) umzusetzen. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG bei der UNB einzuholen.

M 11 Entwicklung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme)

Auf bereits gesicherten Flächen mit einer Größe von 0,5 ha ist ein Mosaik kleinteiliger Habitatstrukturen durch Freistellen, Ausbringen von Steinhaufen etc. durchzuführen. Die Maßnahme muss rechtzeitig vor dem Eingriff erfolgen, um die Funktion als Ersatzhabitat sicherzustellen.

M 12 Schutz vor Rückwanderung der Zauneidechse

Entlang der Bahnlinie ist im Bereich der Eingriffsfläche während der Bauarbeiten eine durchgängige Zuwanderungsbarriere zu installieren, um ein erneutes Einwandern der Zauneidechse in die freigefangenen Siedlungsareale bzw. ein Einwandern auf

Rohbodenflächen angrenzender Baustellen zu verhindern. Nach vollständiger Umsetzung von Vorhaben mit unmittelbarem Gleisanschluss kann die Barriere wieder beseitigt werden.

6.0 Maßnahmenübersicht

Da der Artenschutz gemäß BNatSchG als übergeordnetes, nicht abwägbares Gut zu betrachten ist, gelten die formulierten Maßnahmen in Gänze auch für Flächen, für die bereits ein Baurecht besteht. Dies gilt in besonderem Maße für die Maßnahmen M 10 bis M 12.

M 01 Maßnahmen für Höhlenbäume (Fledermäuse)

Aufgrund der natürlichen Dynamik bei der Specht- und Baumhöhlenentwicklung sind die zu beseitigenden Bäume vor dem Eingriff durch eine fachlich qualifizierte Person auf Höhlen zu überprüfen. Falls eine Beseitigung von Höhlenbäumen zwingend erforderlich ist, muss diese grundsätzlich außerhalb der Setzzeit erfolgen. Da die Baumhöhlen in dieser Zeit von Fledermäusen aber noch als Schlafplatz genutzt werden können, darf der Eingriff nur während deren Winterruhephase – im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 31. Januar - erfolgen. Kann eine Beseitigung von Höhlenbäumen nur außerhalb dieses Zeitraums erfolgen, muss eine Kontrolle auf Fledermäuse erfolgen, die im Nachweisfall nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde in geeignete Ersatzquartiere umzusetzen sind.

M 02 Installation von Hilfsgeräten für Fledermäuse (CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für entstehende Quartierverluste von Baumhöhlen bewohnenden Fledermausarten durch die Beseitigung von Höhlenbäumen ist je Baum ein als Sommerquartier geeigneter Fledermauskasten (z.B. Typ 1FF oder 2FN der Fa. Schwegler) in störungsarmen Bereichen des Funktionsraumes zu installieren. Die Umsetzung der Maßnahme muss vorlaufend zum Eingriff erfolgen.

M 03 Fledermausschutz bei Abriss- und Sanierungsmaßnahmen

Abriss-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden sind im Oktober durchzuführen. Vorbereitende, den Veränderungen an der Bausubstanz vorausgehende Arbeiten sind bereits vorher möglich. Ausnahmsweise kann die rechtzeitige Zerstörung potenzieller Überwinterungshabitate, Schlafplätze oder Wochenstuben zugelassen werden. Sofern diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten ist, muss im Oktober ein Verschließen oder Zerstören der strukturellen Gegebenheiten erfolgen. In der Zeit zwischen dem 1. November und dem 28./29. Februar darf diese Methode nicht angewendet werden. Ausnahmsweise kann die Periode unmittelbar nach der Überwinterung und vor Eintritt der 'Wochenstubenphase' gewählt werden (im März/April bzw. im September); hierbei sind allerdings Konfliktsituationen mit gebäudebrütenden Vogelarten auszuschließen (vorlaufende fachliche Kontrolle). Bei Durchführung der Quartiersverschlüsse im März, April oder September sind die zu verschließenden Quartieröffnungen im Rahmen einer vorbereitenden Begehung mit einer fachlich qualifizierten Person zu markieren. Der tatsächliche Verschluss ist nachts zwischen 0.00 und 3.00 Uhr durchzuführen.

M 04 Ersatzquartiere für Fledermäuse (CEF-Maßnahme)

Bei Abriss, Umbau oder Sanierung von Bestandsgebäuden sind im funktionalen Umfeld je Gebäude zwei Fledermauskästen (z.B. Typ 1FF oder 2FN der Fa. Schwegler) als Ersatz-



quartiere aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen.

Eine sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bei notwendigen Eingriffen wie Baufeldräumung, Beseitigung von Gehölzen sowie Umbau, Sanierung und Abriss von Gebäuden ist - insbesondere auch für die Zauneidechse - durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

M 05 Vogelschutz bei der Baufeldräumung

Die Baufeldräumung und die ggfs. notwendige Beseitigung von Gehölzen darf nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. / 29. Februar und damit außerhalb der Brutperiode erfolgen.

M 06 Maßnahmen für Höhlenbäume (Vögel)

Vor der Beseitigung von Bäumen sind die betroffenen Individuen auf das Vorhandensein von Baumhöhlen zu untersuchen. Sollten dabei geeignete Bruthabitate für Höhlenbrüter vorgefunden werden, sind diese durch entsprechende Nisthilfen (z.B. Typ 1B, 1M und 2MR der Fa. Schwegler), die im funktionalen Umfeld zu installieren sind, gleichwertig zu ersetzen. Dabei sind für jeden entfallenden Höhlenbaum zwei Nisthilfen aus dem genannten Sortiment zu installieren. Falls die Beseitigung der Bäume nicht gemäß Maßnahme M 05 erfolgen muss, sind ein Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG und eine Direktkontrolle betroffener Höhlen erforderlich. Im Nachweisfall ist das Ausfliegen der Jungen abzuwarten.

M 07 Maßnahme für vorhandene Hilfsgeräte (Vögel)

Im Plangebiet vorhandene Nisthilfen sind als wichtige Bruthabitatstrukturen zu sichern. Können Trägerbäume nicht erhalten werden, sind die Nisthilfen in störungsarme Bereiche des betroffenen Funktionsraumes umzuhängen.

M 08 Schutz von Bruthabitaten von Vögeln an Gebäuden

Die vorhandenen Bestandsgebäude werden als Bruthabitate von synanthrop orientierten Vogelarten genutzt. Veränderungen an der Bausubstanz der Bestandsgebäude sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Um gleichzeitig eine Beeinträchtigung von überwinternden Fledermäusen auszuschließen muss ein notwendiger Abriss im Oktober erfolgen. Vorbereitende, dem Abriss vorausgehende Arbeiten sind bereits vorher möglich.

M 09 Ersatzhabitate für Vögel (CEF-Maßnahme)

Beim Abriss, Umbau oder der Sanierung eines Bestandsgebäudes ist dafür im funktionalen Umfeld jeweils ein Nistkasten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter (z.B. Typ 1FF oder 2FN der Fa. Schwegler) als Ersatzstruktur aufzuhängen; eine räumliche Konzentration ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme muss dem Abriss, Umbau oder Sanierung der Bestandsgebäude vorausgehen.

M 10 Fang und Umsiedlung der Zauneidechse

Unmittelbar vor Beginn der Erschließungs- bzw. Baumaßnahmen sind auf der jeweiligen Eingriffsfläche sämtliche Individuen der Zauneidechse einzufangen und in ein geeignetes Ersatzhabitat (s.u.) umzusetzen. Hierfür ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG bei der UNB einzuholen.



M 11 Entwicklung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse (CEF-Maßnahme)

Auf bereits gesicherten Flächen mit einer Größe von 0,5 ha ist ein Mosaik kleinteiliger Habitatstrukturen durch Freistellen, Ausbringen von Steinhaufen etc. durchzuführen. Die Maßnahme muss rechtzeitig vor dem Eingriff erfolgen, um die Funktion als Ersatzhabitat sicherzustellen.

M 12 Schutz vor Rückwanderung der Zauneidechse

Entlang der Bahnlinie ist im Bereich der Eingriffsfläche während der Bauarbeiten eine durchgängige Zuwanderungsbarriere zu installieren, um ein erneutes Einwandern der Zauneidechse in die freigelegenen Siedlungsareale bzw. ein Einwandern auf Rohbodenflächen angrenzender Baustellen zu verhindern. Nach vollständiger Umsetzung von Vorhaben mit unmittelbarem Gleisanschluss kann die Barriere wieder beseitigt werden.

7.0 Zusammenfassung

In 2010 erfolgte eine Primärdatenerhebung der Vögel, Reptilien, Tagfalter und Heuschrecken für den Bereich südlich der Bahnlinie, die in 2014 um den nördlichen Teilbereich ergänzt wurde. Im Rahmen der Begehungen erfolgte zudem eine **Potenzialabschätzung** als weitere Grundlage für die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Arten oder Artengruppen (v.a. Fledermäuse).

Das Plangebiet wird durch die Bahnstrecke Mainz - Alzey in einen nördlichen und einen südlichen Bereich geteilt. Der südliche Teil wird von dem bereits vollständig bebauten und durch einen hohen Versiegelungsgrad gekennzeichneten Gewerbegebiet 'Am Hemel' eingenommen. Der Bereich nördlich der Bahnlinie weist eine gewachsene gewerbliche Struktur auf, die im westlichen Teil vereinzelt auch von Wohnnutzung durchzogen ist. Nördlich der Bahntrasse befindet sich der Bahnhof Gonsenheim, in dessen Nachbarschaft ein Lebensmittelmarkt angesiedelt ist. Auf Flächen, die sich derzeit noch im Eigentum der Deutschen Bahn befinden, haben sich unterschiedlich ausgeprägte Sukzessionsflächen ausgebildet.

Ziel des Bebauungsplans ist, den Gebietscharakter zu erhalten, und die Flächen im Gewerbegebiet langfristig für eine gewerbliche Nutzung zu sichern. Darüber hinaus sollen die noch im Eigentum der Deutschen Bahn befindlichen Flächen zukünftig einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Durch die Überplanung der Fläche können zukünftig vorhandene Biotopflächen unterschiedlicher Ausprägung in Anspruch genommen werden. Hierdurch kann es zu unmittelbaren und irreversiblen *Habitatverlusten* für Besiedler von Baumgruppen, Hecken und flächenhaften Gehölzbeständen, thermophil geprägten Brachflächen mit unterschiedlichen Gehölzanteilen, wärmeliebenden, hochstauden- und altgrasgeprägten Säumen sowie von Gebäudekomplexen kommen. Weiterhin können durch mögliche Umnutzungen *Habitatveränderungen* erfolgen, wenn es durch neue Gebäudestandorte zu qualitativen Veränderungen der Biotopstruktur kommt. Dies ist vor allem im Bereich der DB-Flächen zu erwarten, wenn diese nach erfolgter Freistellung für eine Bebauung freigegeben sind. Während zukünftiger Bauarbeiten können massive störoökologische Faktoren auf die bisherigen Lebensräume einwirken. Nach Beendigung möglicher Bauarbeiten werden störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer auftreten. In diesem

Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass solche Beeinträchtigungen auch im aktuellen Zustand schon *massiv* von den angrenzenden Flächen auf die überplante Fläche einwirken.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher nur für die Tiergruppen **Fledermäuse** und **Vögel** sowie für die **Zauneidechse** als Einzelart.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für **Fledermäuse** eine formale Artenschutzprüfung als Gruppenbetrachtung durchgeführt. Ergebnis der Prüfung ist, dass – **bei Berücksichtigung der Maßnahmen M 01 bis M 04** - kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Unter den **Vögeln** erfolgte für **Schwarzmilan, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe** und **Graureiher** eine formale Prüfung mit dem Ergebnis, dass **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Unter den **gehölzgebundenen Vogelarten** erfolgte eine detaillierte Prüfung für **Feldsperling, Girlitz, Stieglitz** und **Türkentaube** mit dem Ergebnis dass – **bei Berücksichtigung der Maßnahmen M 05 bis M 07** - **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Die Prüfung der Belange von **Hausesperling** und **Dohle** erfolgte mit dem Ergebnis dass – **bei Berücksichtigung der Maßnahmen M 08 und M 09** - **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Die Abprüfung für die **Goldammer** hatte zum Ergebnis, dass – **bei Berücksichtigung der Maßnahme M 05** - **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Für **Vogelarten gehölzarmer Habitatkomplexe** und des **Offenlandes** sowie für **Rastvögel** kann eine Betroffenheit wegen fehlender Habitateignung ausgeschlossen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die aktuell im Plangebiet von der **Zauneidechse** besiedelten Areale durch das festgesetzte bedingte Baurecht zukünftig bebaut werden können, sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen sicher zu erwarten. Daher erfolgte auch für diese Art eine detaillierte Artenschutzprüfung mit dem Ergebnis, dass – **bei Berücksichtigung der Maßnahmen M 10 bis M 12** - **kein Verbotstatbestand** nach § 44(1) BNatSchG eintritt, eine Ausnahme somit nicht erforderlich ist.

Abschließen ist darauf hinzuweisen, dass der Artenschutz gemäß BNatSchG als übergeordnetes, nicht abwägbares Gut zu betrachten ist, und dass die formulierten Maßnahmen in Gänze auch für Flächen, für die bereits ein Baurecht besteht, gelten.

Es wird empfohlen, eine sachgerechte Umsetzung der Maßnahmen bei notwendigen Eingriffen wie Baufeldräumung, Beseitigung von Gehölzen sowie Umbau, Sanierung und Abriss von Gebäuden ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

8.0 Quellennachweis

TWELBECK, R. (2012): Aktualisierung und Fortschreibung der faunistischen Daten innerhalb der Stadt Mainz, Abschlussgutachten; im Auftrag der Stadt Mainz.

BFN, BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie – Erhaltungszustände der Arten in der kontinentalen Region. (PDF) Bewertung von FFH-Arten in der kontinentalen Region Deutschlands (alle Hauptparameter). Zuletzt abgerufen am 04.11.2013 unter: http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis, Interdisziplinäre Online-Zeitschrift für Naturschutz und Naturschutzrecht, Heft 1.

VSW ET AL. (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens – 2. Fassung (März 2014)

ANHANG



Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	entfällt entfällt
Erhaltungszustand in Hessen entfällt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland entfällt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU entfällt	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, daneben – seltener – Rauhauffledermaus.		
Verbreitung	entfällt (Gruppenbetrachtung)		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		entfällt	
☒ potenziell		Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können Tiere in Gebäude bzw. Bauwerksquartieren getötet oder verletzt werden
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (M 03)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme M 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	Nur passiv wirkende Maßnahmen
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im betroffenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (M 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	<i>Zwar liegt das Vorhabensgebiet im unmittelbaren Siedlungsumfeld; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass zumindest für eine Übergangsphase CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Als nutzbare Ersatzstrukturen müssen hilfsweise Fledermauskästen im Funktionsraum angeboten werden (M 04)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	entfällt entfällt
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Rauhaufledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus jedoch bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere			
Verbreitung		<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☐ nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
☒ potenziell		<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Bereich des Vorhabensgebietes nicht auszuschließen</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung vorhandener Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Fledermausschonende Rodung der Höhlenbäume (M 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Das Eintreten von Störwirkungen entfällt weitgehend, da durch das Vorhaben die nutzbaren Quartierstrukturen entfallen; Höhlenbäume im Nahbereichsumfeld werden zudem nur zeitlich begrenzt (bauzeitlich) belastet, so dass auch hier nicht von einer erheblichen Störung ausgegangen werden kann
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Durch Rodung der vorhandenen Höhlenbäume
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (M 01)
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden, aus Hygienegründen und zur Prädatorenabwehr wechseln baumhöhlenbewohnende Fledermausarten regelmäßig ihre Schlafplätze, so dass die verlorengehenden Strukturen funktional zu ersetzen sind
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Fledermauskästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (M 04)
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		☒ Ausnahme nicht erforderlich Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Die Dohle nutzt sowohl geeignete Bruthabitatstrukturen in Wäldern, als auch im Siedlungsbereich. Entscheidend für die Wahl des Niststandortes sind dabei vor allem gut erreichbare und geeignete Nahrungshabitate. Bevorzugt werden dabei kurzgrasige Grünlandflächen mit einem ausreichenden Beutetierangebot (Würmer, Insekten), insbesondere in der Aufzuchtphase der Jungdohlen.		
Verbreitung	In Deutschland und Rheinland-Pfalz mittlerweile großflächig verbreitet, mit punktuell sehr starken Brutkolonien.		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen der Art konnten 2014 für den Betrachtungsraum belegt werden; die Art wird als Randsiedler und Nahrungsgast eingestuft		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Dohle (<i>Corvus monedula</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; mögliche Störungen im Wirkzonenbereich betreffen zudem nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Im Eingriffsbereich waren in 2010 und 2014 keine entsprechenden Strukturen besetzt; die Art ist hier nur als Gastvogelart vertreten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als potenzielle Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Rodung der Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (M 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passive Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der Feldsperling bereits im Siedlungsumfeld beobachtet werden konnte; zudem dringt die Art vor allem im Winter regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Durch Rodung der im Bereich des beplanten Landschaftsraumes vorhandenen Höhlenbäume</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Befristung der Rodungszeit für Höhlenbäume (M 01)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	<i>Im funktionalen Umfeld sind zwar weitere Höhlenbäume vorhanden; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Quartierpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass CEF-Maßnahmen als Strukturersatz notwendig sind.</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Für das entfallende Baumhöhlenpotenzial sind Nistkästen als Ersatzstrukturen in störungsarmen Bereichen des Funktionsraums zu installieren (M 02)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (M 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit mehr</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Beschränkung der Rodungszeit (M 05)
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden.
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Brütet vorwiegend in offenem Gelände mit Bäumen und Büschen, aber auch an Waldrändern und in Schlagfluren; die Goldammer legt ihr Nest meist auf dem Boden an (Bodenbrüter), selten nur bodennah im Gestrüpp; als Baumaterial werden Halme, Würzelchen, Flechten und Moos genommen; innen sind die Nester mit Hälmchen und Haaren ausgepolstert; Stand- und Strichvogel der im Winter oft in großen Gesellschaften umherstreift und auch bis in die Siedlungsbereiche vordringt.		
Verbreitung	In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	Zerstörung von Neststandorten mit Gelegen und flugunfähigen Jungvögeln im Rahmen von bauvorbereitenden Erdarbeiten
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Beschränkung der Ausführungszeit (M 05)
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	Nach Durchführung der Maßnahme M 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	Nur passive Maßnahme
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art allenfalls geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten, da die bauvorbereitenden Erdarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen sind
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Der Verlust von Saumstreifen, Brachen u.ä. ist als (potenzieller) Bruthabitatverlust zu bewerten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Die Eingriffe in die genannten Strukturen sind zur Vorhabensumsetzung unvermeidbar
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			



Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	Koloniebrüter; die Kolonien liegen hauptsächlich in störungsarmen Altholzbeständen in Waldrand- und Gewässernähe, oft auch auf Inseln; als Nahrungshabitate werden Gewässer (bis etwa 60 cm Tiefe), Felder und Wiesen genutzt; das Beutetierschema umfasst dementsprechend Fische, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien, aber auch Jungvögel und Wirbellose		
Verbreitung	In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend, dabei allerdings an geeignete Talauen gebunden		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2014 als Nahrungsgast und Überflieger nachgewiesen		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen im Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn vorher 'ja' - ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erfüllbar (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung		Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Nur Gastvogelart im Vorhabensgebiet; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von flugunfähigen Jungvögeln durch unangepasste Durchführung von Ab- riss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Zeitliche Beschränkung der Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten (M 08)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirkende Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau und Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Abriss, Umbau und Sanierung außerhalb der Brutzeit (M 08)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	<i>Zwar liegt das Vorhabensgebiet im unmittelbaren Siedlungsumfeld; allerdings ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Bruthabitatpotenziale schon von Konkurrenten besetzt sein können, so dass CEF-Maßnahmen notwendig sind</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Als Strukturersatz müssen Nistkästen im Funktionsraum angeboten werden (M 09)</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; fliegt meist hoch auf der Jagd nach Fluginsekten, oft über besiedelten Bereichen; Brut in Mauerspaltten oder Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2014 als Nahrungsgast nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Mauersegler (<i>Apus apus</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet; überwiegend große Flughöhe
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Keine Neststandorte im Plangebiet
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise <i>Luftjäger; Koloniebrüter an menschlichen Bauwerken; benötigt feuchte Substrate für den Nestbau, besiedelt aber auch Nistkästen; starke synanthrope Bindung</i>			
Verbreitung <i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz verbreitet</i>			
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2014 als Nahrungsgast nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Keine Neststandorte im Plangebiet</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Luftjäger; Vorkommen auf Einzelgehöfte und kleinere Dörfer mit landwirtschaftlichen Betrieben konzentriert, selten in Städten; baut ihre Nester gewöhnlich in Ställe und profitiert dabei von dem damit verbundenen Insektenreichtum; starke synanthrope Bindung</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz verbreitet</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2014 als Nahrungsgast nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Nutzt nur den Luftraum über dem Plangebiet
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Keine Neststandorte im Plangebiet
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Aufgrund der Vorliebe zu Gewässern meist typischer Auwaldvogel; Bruthabitat oft nahe des Waldrandes in lichten Altholzbeständen, gelegentlich auch auf Bäumen größerer Feldgehölze oder in Pappelreihen; das Nahrungshabitat ist reich strukturiert und meist von Gewässern deutlich geprägt; regelmäßiger Nahrungsgast bei Mülldeponien.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz verbreitet; dabei vornehmlich in den Niederungen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art konnten 2010 für den Betrachtungsraum belegt werden; die Art wird als Nahrungsgast eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten; mögliche Störungen im Wirkzonenbereich betreffen zudem nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	Im Eingriffsbereich sind keine derartigen Strukturen vorhanden; die Art ist hier nur als Gastvogelart vertreten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☒ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumanprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit (M 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme M 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit mehr</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	Beschränkung der Rodungszeit (M 05)
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	3
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>besiedelt Gewässer verschiedensten Typs; Bodenbrüter im Uferbereich von geeigneten Gewässerabschnitten, tlw. unter Ufersträuchern, selten auf Kopfweiden oder in verlassenen Baumfreibrüternestern</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Im Rahmen der faunistischen Kartierung in 2014 als Überflieger und Nahrungsgast nachgewiesen</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☐ ja	☒ nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gastvogelstatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur Gastvogelart im Plangebiet; mögliche Störungen im Vorhabensgebiet betreffen nur einen kleinen Teil des Gesamthabitats der Art und sind daher nicht als erheblich zu bewerten.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Im Eingriffsbereich nur als Gastvogelart vertreten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			☐ ja ☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☐ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☐ FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	☒ Europäische Vogelart	RL RP	--
Erhaltungszustand in Hessen	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Rheinland-Pfalz flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	<i>Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als Brutvogelart eingestuft</i>		
☐ potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Abriss- Umbau- oder Sanierungsarbeiten bzw. bei Gehölz-rodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Begrenzung der Abriss- und Rodungszeiten (M 03, M 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen M 03 und M 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☐ ja	☒ nein	<i>Nur passiv wirksame Maßnahme</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein			☐ ja ☒ nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen gilt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten bzw. Rodungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☒ ja	☐ nein	<i>Begrenzung der Abriss- und Rodungszeiten (M 03, M 05)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	<i>Im Umfeld sind eine Vielzahl Gebäudekomplexe und Baumgehölze mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden; zudem entstehen vorhabensbedingt neue, nutzbare Bruthabitatstrukturen (Gebäude; Gehölze der Freiflächen)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☐ ja	☐ nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☐ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☐ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt			



Reptilien

Artenschutzrechtliche Prüfung: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	☒ FFH-RL-Anhang IV-Art ☐ Europäische Vogelart	RL Deutschland RL RP	V V
Erhaltungszustand in Hessen	☒ günstig (grün)	☐ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	☐ günstig (grün)	☒ ungünstig – unzureichend (gelb)	☐ ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.		
Verbreitung	Weit verbreitet; in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Lagen		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
☒ nachgewiesen	Vorkommen der Art sind für den Betrachtungsraum aktuell belegt; die Art wird hier als resident eingestuft		
☐ potenziell	entfällt		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	☒ ja ☐ nein	Im Zuge der Erdbauarbeiten (vor allem Abschieben des Oberbodens) können Tiere in den aufgesuchten Verstecken getötet werden; zudem ist ein Einwandern in die Baustellen anzunehmen	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☒ ja ☐ nein	Die im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen sind vor Baubeginn zu fangen und umzusiedeln (M 10); eine Einwanderung in Baustellenflächen ist zu verhindern (M 12)	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☒ ja ☐ nein	Es ist nicht auszuschließen, dass auch bei Durchführung der Maßnahmen M 10 und M 12 einzelne Tiere im besiedelten Habitat verbleiben oder in dieses eindringen und somit den genannten Verbotstatbeständen ausgesetzt werden	



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	☒ ja	☐ nein	Entlang des Gleisbettes kann von ausgedehnten Siedlungsarealen ausgegangen werden
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	☒ ja	☐ nein	Es ist nicht auszuschließen, dass bei Durchführung der Maßnahme M 10 einzelne Tiere verletzt oder sogar getötet werden
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein		☒ ja	☐ nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	☒ nein	Die lokale Population wird vollständig umgesiedelt, so dass sich die Frage einer möglichen Störung nicht mehr ergibt.
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	☐ nein	entfällt
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	☒ ja	☐ nein	Der Verlust des innerhalb des Vorhabensgebietes vorhandenen, Reproduktionshabitates ist bei Umsetzung des Planung unvermeidbar
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	☒ nein	Das Plankonzept greift zwingend in den potenziellen Siedlungsraum ein
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	☐ ja	☒ nein	Auch wenn im Gleisbereich weitere Siedlungsräume zur Verfügung stehen, muss davon ausgegangen werden, dass diese bereits von Konkurrenten besetzt sind
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	☒ ja	☐ nein	Im räumlichen Umfeld ist ein Ersatzhabitat zu schaffen und für die Umsetzung zu nutzen (M 11)
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein		☐ ja	☒ nein
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		☐ ja	☒ nein
☐ Ausnahme erforderlich		☒ Ausnahme nicht erforderlich	
Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen		Artenschutzprüfung abgeschlossen	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	☒ Vermeidungsmaßnahmen ☒ CEF-Maßnahmen ☐ FCS-Maßnahmen ☒ Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
☒ tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
☐ liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor			
☐ sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u>			



Listen und Tabellen

Erläuterungen zu den Nachweislisten

I) Anmerkungen zum Rote Liste-Status

RL-Status 0	: Bestand erloschen (D), Ausgestorben oder verschollen (RLRP)
RL-Status 1	: vom Aussterben bedroht
RL-Status 2	: stark gefährdet
RL-Status 3	: gefährdet
RL-Status 4	: potenziell gefährdet
RL-Status V	: Vorwarnliste
GF	: Gefangenenflüchtling
II	: unregelmäßig brütend (D), Durchzügler (RLRP)
III	: Neozoen

Die Roten-Listen beziehen sich auf den Stand der Veröffentlichung von September 2008 (Rote Liste Deutschland) und November 2006 (Rote Liste Rheinland-Pfalz) - Bundesartenschutzverordnung, Bundesnaturschutzgesetz, FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie entsprechen dem aktuellen Datenstand von WISIA.de.

II) Verwendete Abkürzungen:

EHZ	: Erhaltungszustand (hier hilfsweise für Hessen)
RP	: Rote-Liste Rheinland-Pfalz
D	: Rote-Liste Deutschland
BArtSchV	: Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	: Bundesnaturschutzgesetz
VS-RL	: Vogelschutzrichtlinie
Anh.	: Anhang
Anl.	: Anlage
Art.	: Artikel
BV	: Brutvogel/Brutverdacht
G	: Gast
NG	: Nahrungsgast
NI	: Nistgerät
R	: Resident
RS	: Randsiedler
Ü	: Überflieger
WG	: Wintergast

Artenschutzfachlich und artenschutzrechtlich bemerkenswerte Arten sind in der nachstehenden Artenliste **rot** unterlegt



Vogelarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	EHZ Hessen	RP	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X						X	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente		X		3				X	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher		X						X	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X				X		X	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	X						X	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	X	X						X	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X						X	
<i>Columba livia</i>	Haustaube	X	X						X	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X						X	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	X	X						X	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle		X						X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	X	X		3	V			X	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X							X	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X						X	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X						X	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	X	X				X		X	
<i>Fringilla colebs</i>	Buchfink		X						X	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X							X	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	X		3	V			X	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X							X	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X					X		X	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X						X	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	X	X						X	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X						X	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	X		3	V			X	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X		3	V			X	
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan	X							X	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X						X	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	X	X						X	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X						X	
Zwischensumme		26	25	--	5	4	3	0	30	1

Vogelarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
							streng geschützte Arten		VS-RL	
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	EHZ Hessen	RP	D	BNatSchG	BArtSchV	Art. 1	Anh. I
Übertrag		26	25	--	5	4	3	0	30	1
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X						X	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X				X	X	X	
<i>Psittacula eupatria</i>	Alexandersittich		X						X	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X						X	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X						X	
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X							X	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X		V				X	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	X						X	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		X						X	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	X	X						X	
Artenzahl		34	34	--	6	4	4	1	40	1

Reptilienarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		X	R	V	V	X			X
Artenzahl		0	1	--	6	4	4	1	40	1

Tagfalterarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Aglais urticae</i>	Kleiner Fuchs		X	R						
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen		X	R						
<i>Coenonympha pamphilus</i>	Kl. Wiesenvögelchen		X	R						
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter		X	R						
<i>Inachis io</i>	Tagpfauenauge		X	R						
<i>Lasiommata megera</i>	Mauerpfeife		X	R						
<i>Lycaena phlaeas</i>	Kleiner Feuerfalter		X	R						
<i>Maniola jurtina</i>	Großes Ochsenauge		X	R						
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrettfalter		X	R						
<i>Pararge aegeria</i>	Waldbrettspiel		X	R						
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling		X	R						
<i>Pieris napi</i>	Grünaderweißling		X	R						
<i>Pieris rapae</i>	Kleiner Kohlweißling		X	R						
<i>Polygonia c-album</i>	C-Falter		X	R						
<i>Polyommatus icarus</i>	Hauhechelbläuling		X	R						
<i>Thymelicus sylvestris</i>	Braundickkopffalter		X	R						
<i>Vanessa atalanta</i>	Admiral		X	R						
<i>Vanessa cardui</i>	Distelfalter		X	R						
Artenzahl		0	18	--	0	0	0	0	0	0

Heuschreckenarten		Verbreitung im Untersuchungsraum			Rote Liste		besonders geschützte Arten			
Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	2010	2014	Bester Status	RP	D	streng geschützte Arten		VS-RL	
							BNatSchG	BArtSchV	Anh. II	Anh. IV
<i>Chorthippus biguttulus</i>	Nachtigall-Grashüpfer		X	R						
<i>Chorthippus brunneus</i>	Brauner Grashüpfer		X	R						
<i>Chorthippus dorsatus</i>	Wiesen-Grashüpfer		X	R	4					
<i>Chorthippus parallelus</i>	Gem. Grashüpfer		X	R						
<i>Gomphocerus rufus</i>	Rote Keulenschrecke		X	R						
<i>Leptophyes punctatissima</i>	Punkt. Zartschrecke		X	R						
<i>Meconema thalassinum</i>	Gem. Eichenschrecke		X	R						
<i>Metrioptera roeseli</i>	Roesels Beißschrecke		X	R						
<i>Nemobius sylvestris</i>	Waldgrille		X	R						
<i>Oedipoda caerulea</i>	Blaubl. Ödlandschrecke		X	R	3	3				
<i>Phaneroptera falcata</i>	Gem. Sichelschrecke		X	R	4					
<i>Pholidoptera griseoaptera</i>	Gem. Strauschschrecke		X	R						
<i>Platycleis albopunctata</i>	Westl. Beißschrecke		X	R	3	3				
<i>Tetrix tenuicornis</i>	Dornschröcke		X	R						
<i>Tettigonia viridissima</i>	Großes Heupferd		X	R						
Artenzahl		0	15	--	4	2	0	0	0	0

Nachweiskarten 1-4



ZEICHENERKLÄRUNG

-  Nistkasten
-  Natürliche Baumhöhle / -spalte
-  Spechthöhle
-  Baumfreibrüternest (mittel / groß)
-  Greifvogelhorst

 Untersuchungsgebiet

Dezember 2014

Karte 1: Nester und Baumhöhlen

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Str. 98N 64367 Mühlta 06151-9186442 NiRaum@web.de



Auftraggeber:

Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz

ZEICHENERKLÄRUNG

- F

Feldsperling
- H

Haussperling
- G

Grünspecht
- M

Mäusebussard
- S

Star

----- Untersuchungsgebiet

Dezember 2014

Karte 2: Bemerkenswerte Vogelarten

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Str. 98N 64367 Mühltal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Auftraggeber:
Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz

ZEICHENERKLÄRUNG

Z Zauneidechse

----- Untersuchungsgebiet

Dezember 2014

Karte 3: Reptilienarten

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Str. 98N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Auftraggeber:

Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz

ZEICHENERKLÄRUNG

- Ö Blaflüglige Ödlandschrecke
- S Gemeine Sichelshrecke
- B Westliche Beißschrecke
- W Wiesen-Grashüpfer

----- Untersuchungsgebiet

Dezember 2014

Karte 4: Heuschreckenarten

BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ
NATUR IM RAUM

Dr. Ulrike Licht Ober-Ramstädter-Str. 98N 64367 Mühlthal 06151-9186442 NiRaum@web.de



Auftraggeber:

Umweltamt der Landeshauptstadt Mainz